

Handbuch des Strafverteidigers

von

Prof. Dr. Hans Dahs

Rechtsanwalt
Bonn

unter Mitarbeit von

Felix Rettenmaier

Rechtsanwalt
Frankfurt am Main

8. neu bearbeitete
und erweiterte Auflage

2015

ottoschmidt

Einführung in die Benutzung des Handbuchs

Die im Vorwort skizzierte **Zielsetzung** des Handbuchs bestimmt notwendigerweise auch den Stoff, der zu verarbeiten ist. Dies sind aus dem Bereich des Strafprozessrechts in erster Linie die Bestimmungen, die sich unmittelbar oder mittelbar auf die Verteidigung beziehen oder für sie besondere praktische Bedeutung haben. Dazu gehören außer der **Strafprozessordnung** u.a. auch die **Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV)**, die zwar keine Gesetzeskraft haben, aber die Praxis der Strafverteidigung mitbestimmen. Aus dem **Berufsrecht** des Anwalts sind neben der **Bundesrechtsanwaltsordnung** die **Berufsordnung (BORA)** und die **Fachanwaltsordnung**, daneben auch die **Standesregeln** der Rechtsanwälte der **Europäischen Union** Erkenntnisquellen für die Berufsausübung. Auch die in der Schriftenreihe der BRAK veröffentlichten Arbeitsergebnisse des **Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer** finden Berücksichtigung. Über den engeren Bereich dieser Materien hinaus beanspruchen die Gebiete der Psychologie, der Ethik und Rhetorik u.a. besondere Beachtung.

In welcher Form diese Stoffgebiete zu behandeln sind, hängt ebenfalls von der **Zielsetzung** des Handbuchs ab. Diese besteht nicht in einer Bearbeitung nach Art von Kommentaren, Lehr- und Formular-Büchern oder Monografien, deren es für jede einzelne Materie genug geben mag. Erstrebt ist vielmehr eine Auswahl unter dem speziellen *Aspekt der Verteidigung*. Dabei geht es insbesondere auch um die praktischen Fragen von *Opportunität, Strategie* und *Taktik* der Verteidigung. Das Handbuch will insbesondere langjährige praktische Erfahrungen auf den Gebieten der Verteidigung in Strafverfahren und ähnlichen Bereichen nutzbar machen. Sie haben die Gewissheit vermittelt, dass die großen Möglichkeiten für eine wirksame Verteidigung von den Verteidigern vielfach nicht gesehen bzw. nicht genutzt werden. Die Vielfalt der Erscheinungen und ihr plötzliches Auftreten verursachen erfahrungsgemäß häufig Unsicherheit und Ratlosigkeit. Insbesondere in der *Hauptverhandlung* gehen die rechten Augenblicke oft ungenützt vorbei. Ungeübtheit und Mangel an Schlagfertigkeit sind die Ursachen. Andererseits werden in der Praxis die **Grenzen der Verteidigung** nicht immer respektiert, die durch die Nachbarschaft zum Parteiverrat, zur Strafvereitelung, zur Schweigepflicht u.a. sowie zum Berufsrecht und zu den Geboten der Fairness, des Taktes und des guten Stils gezogen sind.

Besondere Aufmerksamkeit ist der **Übersichtlichkeit** der Bearbeitung gewidmet worden. Der Benutzer soll sicher sein können, zu der sein Interesse beanspruchenden Stelle des Buches hingeführt zu werden. Die vorangestellte *Inhaltsübersicht* kennzeichnet den *Aufbau* des Werkes. Der Strafverteidiger wird nach einer einleitenden Betrachtung seiner allgemeinen Stellung und Berufsaufgaben als Organ der Rechtspflege in sei-

nem Verhältnis zum Mandanten und in seinen Beziehungen zu den übrigen Prozessbeteiligten (Richter, Staatsanwälte, Zeugen, Verletzte, Sachverständige) wie auch zu Dritten, insbesondere zur Öffentlichkeit und den sie dominierenden **Medien** (Presse, Internet, Rundfunk und Fernsehen), dargestellt. Dabei ist besonderer Wert auf die Veranschaulichung der zahlreichen *Konfliktsituationen* des Anwalts, vor allem in den Wechselbeziehungen seiner Berufspflichten gelegt. Es folgt eine Erörterung der Funktionen des Verteidigers in den einzelnen Stadien des Strafverfahrens von der Einleitung des Ermittlungsverfahrens an bis zur rechtskräftigen Erledigung einschließlich der Wiederaufnahme des Verfahrens, der Beteiligung des Verletzten, besonderer Verfahrensarten sowie der Strafvollstreckung. Auf die Kapitel Steuerstrafverfahren, Ordnungswidrigkeiten, Auslieferungsverfahren u.a. wurde im Hinblick auf spezielle einschlägige Spezialwerke verzichtet. Außerhalb der Verteidigung im Strafprozess, aber innerhalb des Aufgabenspektrums in der Praxis liegen die Kapitel Beratung und Vertretung juristischer Personen (insbesondere auch von Wirtschaftsunternehmen), anwaltlicher Zeugenbeistand, die Aufgaben in Verfahren vor parlamentarischen Untersuchungsausschüssen sowie die Verteidigung in eigener Sache. Daran schließt sich als letzter Teil ein Blick auf die *Honorierung* des Verteidigers in ihren zahlreichen Aspekten – auch der Geldwäsche – sowie die praktischen Bräuche und Missbräuche an.

Das verarbeitete **Material** ist unter den für die Verteidigung in der Praxis *wesentlichen Gesichtspunkten* ausgewählt und ausgewertet. Eine Auswahl des jeweils einschlägigen *Schrifttums* findet sich in den *Kopfzitate* an der Spitze der einzelnen Abschnitte, die den Benutzer weiterführen sollen, wenn der Buchtext nicht ausreicht. Für die Auswahl des Schrifttums waren vor allem Aktualität und praktische Erreichbarkeit maßgebend. Wichtige **höchstrichterliche Entscheidungen** sind in Fußnoten jeweils zugeordnet, so dass der Verteidiger sie im Bedarfsfall zur Hand hat. Dazu sollte er vorsorglich auch stets einen der führenden Kommentare zur StPO zur Verfügung halten, wie ihn auch Richter und Staatsanwälte benutzen. Im Handbuch wird an vielen Stellen, insbesondere auch bei komplexen und streitigen Fragen, auf die Kommentierung der **StPO** bei *Meyer-Goßner/Schmitt* (57. Aufl. 2014) verwiesen, die dem Benutzer weiterhelfen wird, was gleichermaßen für den **StGB**-Kommentar von *Thomas Fischer* (61. Aufl. 2014) gilt. Für die Bearbeitung einer *Revision* gilt Band 16 der Schriftenreihe der NJW Praxis „**Die Revision im Strafprozess**“ (8. Aufl. 2012) als brauchbares Hilfsmittel. Auch die einschlägigen Werke von *Hamm* (Die Revision in Strafsachen, 7. Aufl. 2010) und *Schlothauer/Weider* (Verteidigung im Revisionsverfahren, 2. Aufl. 2013) sind sehr nützlich. In berufsrechtlichen Fragen sollte sich der Verteidiger nie ohne den Kommentar zur **BRAO** von *Feuerich/Weyland* (8. Aufl. 2012) entscheiden. Die von *Beulke* und *Ignor* herausgegebene Reihe „Praxis der Strafverteidigung“ und das „Beck’sche Formularbuch für den Strafverteidiger“, herausgegeben von *Hamm/Leipold* (5. Aufl. 2012), stellen eine sinnfällige Ergänzung des Handbuchs dar. Dies gilt auch für die

Werke von *Burhoff*, Handbuch zum Ermittlungsverfahren (6. Aufl. 2013), zur Hauptverhandlung (7. Aufl. 2013) und Rechtsmittel (2013). Das Handbuch des Strafverteidigers kann solche Standardwerke nicht ersetzen, will aber zu ihrer Beachtung beitragen.

- 104 Bei der Abwägung des Für und Wider einer Mitteilung an die Medien-Öffentlichkeit kann der Verteidiger auch auf andere Weise in **Konflikte** geraten. Die Medien geben sich besonders in Sensationsprozessen selten mit dem gebotenen Material zufrieden. Ein Teil lässt Verständnis und Rücksichtnahme auf Stellung und Aufgaben des Verteidigers vermissen. Lehnt der Verteidiger aus Gründen der Schweigepflicht eine Information ab, so sieht er sich gelegentlich der Drohung ausgesetzt, man werde das dem Anfragenden (angeblich) schon vorliegende „Verdachts“-Material mit dem Hinweis, die Verteidigung habe eine Äußerung abgelehnt, veröffentlichen. Enthält es falsche Beschuldigungen gegen seinen Auftraggeber oder falsche Darstellungen über Art und Stand des Verfahrens, dann steht der Verteidiger vor der Frage, ob er ggf. die Verschwiegenheitspflicht (Rz. 48 ff.) brechen und den Sachverhalt richtigstellen soll, um Schlimmeres zu verhüten. Manchmal genügt der nachdrückliche Hinweis, die der Presse vorliegende Information sei falsch und eine Publikation werde nicht hingenommen werden, um Journalisten vorsichtig werden zu lassen, manchmal sogar zur Besinnung zu bringen.

c) Schutz des Mandanten

Literatur: *Bornkamm*, Pressefreiheit und Fairneß des Strafverfahrens, 1980; *Dahs*, Empfiehlt es sich, die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Strafverfahrens neu zu gestalten?, Referat zum 54. DJT, 1982, Sitzungsbericht K; *Lampe*, Der Straftäter als „Person der Zeitgeschichte“, NJW 1973, 217 ff.; *Lehr*, Bildberichterstattung der Medien über Strafverfahren, NStZ 2001, 63; *Lehr* in Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 2014, § 21; *Lehr*, Der Verdacht – eine besondere Herausforderung an den Ausgleich zwischen Persönlichkeitsschutz und freier Berichterstattung, AfP 2013, 7; *Lehr*, Pressefreiheit und Persönlichkeitsrechte – Ein Spannungsverhältnis für die Öffentlichkeitsarbeit der Justiz, NJW 2013, 728; *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung: Handbuch des Äußerungsrechts, 5. Aufl. 2003.

- 105 Die geschilderten Nachteile von Medienberichten für den Beschuldigten rufen den Verteidiger in der Regel auf den Plan, weil er ständig von seinen Klienten um **Abwehrmaßnahmen** dringend gebeten wird. Das betrifft in besonderem Maße auch die Berichterstattung über Hauptverhandlungen und andere Untersuchungen, durch die der Betroffene sehr bloßgestellt werden kann. Viele Mandanten fürchten – zu Recht – den *öffentlichen Pranger* der Medien oft weit mehr als das ihnen evtl. drohende Urteil. Das ist allgemeines Erfahrungsgut aller Verteidiger.
- 106 Auf ein „**Stillhalteabkommen**“ lassen sich die Medien in aller Regel nicht ein, zumal der Verteidiger kaum je in der Lage sein wird, einen lohnenden Informations-Preis als Gegenleistung für den zeitweisen Verzicht auf Veröffentlichung anzubieten. Das kann anders sein, wenn der „Informations-Preis“ für den Journalisten exklusiv und in der Sache so lohnend ist, dass er sich später für seine Story nachhaltig auszahlt.

Der Verteidiger hat in dieser Lage eine schwierige **Beratungsaufgabe**. Er kann zwar eine Reihe von rechtlichen Möglichkeiten aufzählen, sie aber häufig nicht empfehlen. Die in den meisten Pressegesetzen vorgesehene **Gegendarstellung** ist eine einseitige Berichtigung ohne Beweiskraft, weil sie ohne Prüfung ihres Wahrheitsgehalts publiziert werden muss – was die Redaktionen auch gerne hinzufügen. Sie wird daher dem Strafverfolgten in der Regel nicht „abgenommen“. Immerhin mag sie manchmal ein einigermaßen wirksames Mittel sein. Ähnliche Bedenken können gegen *Richtigstellungen* durch den *Verteidiger* in der Presse bestehen. Es muss auch hier damit gerechnet werden, dass dasselbe Presseorgan die Sache wieder aufgreift und nun der Betroffene erst recht zum Gegenstand der Berichterstattung wird. 107

Der **Strafantrag** wegen übler Nachrede u.a. (§§ 186, 185 pp. StGB) hat den unbestreitbaren Effekt des schnellen Gegenschlags, wenn der Verteidiger ihn öffentlich bekannt gibt. Darin erschöpft sich aber praktisch seine Wirkung. Strafverfahren gegen die Presse oder andere Medien pflegen lange zu laufen und versanden schließlich. Zu einer Bestrafung eines Presseangehörigen kommt es nur sehr selten. Das liegt an dem extrem weitgehenden Schutz, den Art. 5 GG, § 193 StGB nach einer sich immer weiter zulasten des Betroffenen entwickelnden Rechtsprechung zur Meinungs- und Pressefreiheit gewähren¹. Für den Verletzten unangenehm wirken sich auch die Möglichkeiten des Beschuldigten aus, für seine Behauptungen im Prozess den *Wahrheitsbeweis* anzutreten. Aber selbst wenn für einen Teil der Veröffentlichungen eine Bestrafung zu erzielen ist, muss sie teuer erkaufte werden. Denn der Verletzte hat sich die öffentliche Ausbreitung des ganzen Stoffes in dem Beleidigungsverfahren durch drei Instanzen hindurch gefallen zu lassen. Er kann dabei nicht verhindern, dass auch die ihn belastenden Bestandteile des Falles zur Sprache kommen. Die Situation ist ähnlich wie die Situation eines Beleidigten im Privatklageverfahren (Rz. 1030 ff.) oder im Nebenklageverfahren (Rz. 1062). Im Übrigen hat der Verteidiger besonders darauf zu achten, dass die in der Regel sehr kurze **Verjährungsfrist** für Pressedelikte² nicht überschritten wird. Nach den Erfahrungen der Praxis kann der „*strafrechtliche Gegenschlag*“, von Ausnahmefällen abgesehen, nicht empfohlen werden. 108

Dagegen kann die professionelle Durchsetzung des rechtlichen **Unterlassungsanspruchs** sinnvoll und wirksam sein³. Das gilt vor allem für die Berichterstattung, die bereits während des Ermittlungsverfahrens oder zu Beginn einer längeren Hauptverhandlung beginnt. Die für den Unterlassungsanspruch wesentliche Wiederholungsgefahr kann dann oft im Hinblick auf eine zu erwartende **Folgeberichterstattung** mit guten Gründen 109

1 Vgl. i.E. *Lehr*, NStZ 2001, 63.

2 Dazu i.E. *Fischer*, § 78 StGB Rz. 7a f.

3 Vgl. i.E. *Lehr* in Widmaier (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, § 21.

dargelegt werden. Es gelingt auch nicht selten, bei den mit der Materie vertrauten Pressekammern der Landgerichte eine einstweilige Verfügung innerhalb kürzester Zeit durchzusetzen¹. Freilich ist dabei zu bedenken, dass damit eine „zweite Front“ eröffnet wird, weil der Mandant sich parallel zur Verteidigung im Strafverfahren nun auch im Zivilverfahren mit derselben Materie verteidigend auseinandersetzen muss – nicht immer zu seinem Vorteil. Es empfiehlt sich deshalb, in allen Sachen, die das Interesse der Medien finden können, eine **presserechtliche Krisenbewältigung** – ggf. auch mit journalistischer Beratung im „Backoffice“ – zu betreiben. Dazu gehört die rechtzeitige Erkenntnis der Gefahr von Publikationen, nach Möglichkeit die Nutzung eines Zuganges zu den Entscheidungsträgern der Medien oder der Rechtsabteilung, im Streitfall die sorgfältige und verantwortungsbewusste Abfassung einer eidesstattlichen Versicherung und angesichts der Notwendigkeit, in zeitlich ganz kurzer Frist Rechtsschutz zu erlangen, ein gutes Personal- und Zeitmanagement. Aber auch wenn die Voraussetzungen für einen zivilrechtlichen Erfolg günstig sind, sollte einer **abwehrenden Deeskalation** oft der Vorrang gegeben werden². Insgesamt kommt im Rahmen des Mandantenschutzes der presserechtlichen Gegendarstellung und dem Unterlassungsanspruch durchaus erfolgversprechende Bedeutung zu. Nach aller Erfahrung halten sich die Medien dann doch an die (dürren) Fakten – ohne diese – wie es bei den Medien heißt – zu „veredeln“. Anders sieht es mit **Widerrufs- und Schadensersatzklagen** aus. Die entsprechenden Prozesse können sich lange Zeit durch die Instanzen ziehen. Die Beweislage des Klägers ist ungünstiger, die öffentliche Erörterung des Falles wird mehrfach wiederholt, was der Boulevardpresse hochwillkommen ist. Selbst wenn der Betroffene nach langer Zeit den Prozesserfolg erringt, ist dies für das auf Sensationen erpichte Publikum kaum noch interessant, wenn überhaupt darüber berichtet wird. Man kann sogar die Frage stellen, ob die im Prozess erreichte Wiederherstellung der Ehre und des Ansehens in der Realität überhaupt noch eine Bedeutung hat.

- 110 Die Durchmusterung des Arsenal der rechtlichen Waffen ergibt zwar heute **keine Unterbilanz des Ehrenschatzes** mehr (Rz. 1030 ff.). Die Erfahrungen der Praxis führen gleichwohl immer wieder dazu, dem Mandanten von rechtlichen Maßnahmen gegen die Medien abzuraten. Dessen Reaktion kann dann leicht die Erschütterung des Vertrauens sein, weil der Verteidiger nicht scharf genug aufträte. Dieser muss seine Klienten zu überzeugen wissen, dass ein Kampf gegen die Medien mit ungleichen Waffen und nicht immer zu einem guten Ende geführt wird. Ein professionelles, flexibles **medienrechtliches Krisenmanagement** ist in der Regel erfolgreicher.

1 *Lehr* in Widmaier (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, § 21 Rz. 80 ff.

2 Zu allen Einzelheiten *Lehr*, NSStZ 2001, 63.

Auch während und nach einer Hauptverhandlung kann der Verteidiger einiges tun, um Unheil zu verhüten. Er kann mit den anwesenden **Gerichtsberichterstattern** sprechen und auf Sachlichkeit hinwirken. Zweischneidig und in aller Regel erfolglos ist aber der Versuch, Reporter zum gänzlichen Verzicht auf Berichterstattung zu bewegen. Das ist ein häufiger Wunsch der Angeklagten. Anders ist es mit dem Verzicht auf *Namensnennung*, den die Presse durchweg freiwillig praktiziert. Hier muss der Verteidiger versuchen, den Journalisten davon abzuhalten, die Person des Mandanten in anderer Weise identifizierbar zu beschreiben (z.B. Initialen, Beruf, Wohn- oder Berufsort). Der Versuch kann gelingen. Die Presse verhält sich hierzu nach bestimmten Richtlinien¹. Manchmal stößt man aber auf empfindliche Reaktionen der auf ihren Auftrag und ihre Freiheit bedachten Pressevertreter, die sich für den Pressebericht recht schädlich auswirken können. Das gilt besonders für Kontaktversuche zur medialen „Chefetage“. Die Chefredakteure legen sich lieber mit einer Anwaltskanzlei an als mit ihrer Redaktionsmannschaft. Denn Journalisten haben ein ausgesprochen gesundes Selbstbewusstsein! Allenfalls kommt ein Kontakt mit dem Justizariat in Betracht mit dem Ansinnen, die Berichterstattung in ihrem Medium zu überprüfen.

Wenn die Berichterstattung zu beanstanden ist, kann es ggf. geboten sein, dies **bei Gericht zur Sprache zu bringen** im Hinblick auf die Erhaltung der Unvoreingenommenheit der Schöffen und z.B. noch zu vernehmender Zeugen. Der Ausschluss von insoweit „fehlsamen“ Journalisten von der Hauptverhandlung ist allerdings heute kaum noch zu erreichen².

d) Selbstschutz des Verteidigers

Literatur: *Bornkamm*, Pressefreiheit und Fairneß des Strafverfahrens, 1980; *Dahsen.*, Der Anwalt im Strafprozess, AnwBl. 1959, 181; *Lehr*, Bildberichterstattung der Medien über Strafverfahren, NStZ 2001, 63; *Lehr*, Der Verdacht – eine besondere Herausforderung an den Ausgleich zwischen Persönlichkeitsschutz und freier Berichterstattung, AfP 2013, 7; *Lehr*, Pressefreiheit und Persönlichkeitsrechte – Ein Spannungsverhältnis für die Öffentlichkeitsarbeit der Justiz, NJW 2013, 728; *Möller*, Zum Verhalten des Gerichts und des Verteidigers bei Presseangriffen auf den Verteidiger, ArchPressR 1965, 62; *Wenzel*, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung: Handbuch des Äußerungsrechts, 5. Aufl. 2003.

Die Veröffentlichungen der Medien greifen zuweilen auch in unverantwortlicher Weise in die **Freiheit der Verteidigung** ein. Bildreportagen, die künstlich gestellt sind, unsachliche Berichterstattung über die Führung der Verteidigung, beleidigende Äußerungen können zu einer Art Pressefeldzug auch gegen den Verteidiger werden. Und dies nicht nur in den sog. politischen Strafsachen, sondern auch in anderen Verfahren, an de-

¹ Richtlinien für die publizistische Arbeit nach den Empfehlungen des Deutschen Presserates, Pressekodex/Beschwerdeordnung v. 3.12.2008.

² Nicht nur wegen Art. 5 GG und § 338 Nr. 6 StPO; früher bejahend OLG Hamm v. 9.12.1966 – 3 Ss 696/66, NJW 1967, 1289.

nen die Medien besonders interessiert sind. In solchen Fällen die richtigen Maßnahmen zu treffen, erfordert Fingerspitzengefühl und Erfahrung. Hierzu muss der Verteidiger wissen, dass er unter Umständen die *Ausschließung des Berichterstatters* von der Verhandlung durchsetzen kann, der unsachliche und aufreizende Reportagen gegen die Verteidigung schreibt¹. Der Anspruch der Öffentlichkeit auf Information muss in solchen Fällen gegenüber dem Recht des Angeklagten auf ein faires Verfahren und ungehinderte Führung der Verteidigung zurückstehen. Ggf. hilft ein Gerichtsbeschluss. Lehnt das Gericht die Ausschließung ab, kann in krassen Fällen ggf. in der Revisionsinstanz die unzulässige Beschränkung der Verteidigung gerügt werden (§ 338 Nr. 8 StPO; Rz. 942). Diffamierende Äußerungen der Medien zwingen den Verteidiger unter Umständen, *Strafantrag* zu stellen. Der Antrag besitzt Publizitätswirkung, wenn er bekannt wird, und verschafft dem Verteidiger Respekt. Auch kann man bei der Staatsanwaltschaft anregen, das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung zu bejahen, und zu diesem Zweck den Vorstand der Rechtsanwaltskammer einschalten. Er hat allerdings kein selbständiges Strafantragsrecht gem. § 77a StGB. Dieser Weg ist vor allem zu empfehlen, falls es sich um eine „Kollektivbeleidigung“ der Anwaltschaft handelt. Wird das öffentliche Interesse verneint, so kommt Privatklage in Betracht. Es ist aber sehr fraglich, ob dem Verteidiger zu diesem Mittel geraten werden kann (Rz. 1030 ff.). Äußerstenfalls muss sich der Verteidiger die **Niederlegung des Mandats** überlegen. Dieses letzte Mittel bedarf sorgfältigster Prüfung und kommt allein in Betracht, falls die Medienangriffe es unmöglich machen, die Verteidigung innerlich und äußerlich frei zu führen.

3. Bildaufnahmen, Fernsehen und Rundfunk

- 113 Die modernen elektronischen Nachrichtsmittel bringen für die Betroffenen im Strafverfahren empfindliche **Nachteile und Gefahren** (Rz. 99 ff.). Vor allem in „großen“ Prozessen haben Medienvertreter ein besonderes Interesse daran, mittels Fernsehkamera, Radio-Mikrofon oder digitalen Fotoapparaten Angeklagte beim Betreten des Gerichts, des Sitzungssaales und insbesondere „auf der Anklagebank“ zu präsentieren und zu Gesicht eines riesigen Publikums zu bringen. Darunter können die unglücklichen Opfer der Sensationslust außerordentlich leiden. Sie sollen den „Beschuss“ der Fotoreporter und das Surren der Kameras ebenso wie begleitende, in der Regel provokative Fragen („Wie haben Sie letzte Nacht geschlafen?“) wehrlos über sich ergehen lassen, und sie sollen mit Stimme und Gesicht einer sensationslüsternden Menge – zuweilen sogar zufällig anwesenden Schöffen – ausgeliefert werden. Dagegen sollten die **Verteidiger** ihre Mandanten schützen, statt sie dem kläglichen und entwürdigenden Versuch zu überlassen, durch Vorhalten von Aktenteilen, Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen das Gesicht zu verbergen.

¹ Dazu BGH v. 16.6.1964 – 5 StR 183/64, NJW 1964, 1485.

Zur Verhütung solcher Anprangerungen ist in erster Linie der **Vorsitzende des Gerichts** berufen. Das Recht und die Möglichkeit hierzu folgen aus seiner Sitzungsgewalt (§ 176 GVG: Nr. 129 RiStBV). Sie umfasst räumlich den Sitzungssaal und die zugehörigen Vor- und Nebenräume, zeitlich die Hauptverhandlung einschließlich der Sitzungspausen, besonders auch während der Beratung vor der Urteilsverkündung¹. Während des Gangs der eigentlichen Verhandlung sind Rundfunk-, Ton- und Filmaufnahmen zu Zwecken der öffentlichen Vorführung verboten (§ 169 GVG)². Das in § 169 GVG nicht genannte Fotografieren scheidet in der Regel an § 176 GVG³. Das gilt erst recht für die Urteilsverkündung (Rz. 771). Verstöße hiergegen sind ein durchgreifender Revisionsgrund (Rz. 938). Leider bleibt aber noch reichlich Raum für unzumutbare Beeinträchtigungen vor Beginn der Sitzung und in den Sitzungspausen im Sitzungssaal, auf die sich das Verbot mindestens dann nicht erstreckt, wenn der Angeklagte im Sitzungsraum nicht anwesend ist⁴. So habe ich es in einem Prozess gegen einen prominenten Mandanten erlebt, dass im Sitzungssaal eine Art „Tribüne“ für die filmenden und fotografierenden Medien aufgebaut war, um ihnen optimal das „Schussfeld“ auf alle Verfahrensbeteiligte zu sichern. Als äußerstes Mittel ist in solchen und ähnlichen Fällen daran zu denken, dass der Mandant sich weigert, den Saal zu betreten, solange dort fotografiert und gefilmt wird. Eine entsprechende Ankündigung der Verteidigung wird manchen „pressefreundlichen“ Vorsitzenden nachdenklich machen.

Für das **Gerichtsgebäude** ist der Gerichtspräsident als Hausherr zuständig; das gilt auch für die Zeit unmittelbar vor Beginn der Hauptverhandlung. Nur selten besteht heute noch ein generelles Film- und Fotografierverbot im ganzen Gebäude. Ggf. muss man *rechtzeitig* ein solches beantragen und begründen⁵.

Vor dem Gerichtsgebäude bleiben die Verfahrensbeteiligten den Reportern, Fotografen und Kameralenten in jedem Falle auf „Gedeih und Verderb“ ausgeliefert. Findige Verteidiger schützen ihren Klienten, indem sie ihn über „Nebenwege“ in das Gericht schleusen oder ihn lange vor Verhandlungsbeginn das Gebäude betreten und ihn sich an sehr unwürdigen Orten verbergen lassen. Je nach Sachlage und Persönlichkeit des Angeklagten ist aber auch zu erwägen, diesen mit seinem Verteidiger quasi „hoherhobenen Hauptes“ das Gerichtsgebäude betreten zu lassen und

1 Meyer-Goßner in Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, § 176 GVG Rz. 2; i.E. *Lehr* in Widmaier (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, § 21 Rz. 54 ff.

2 Zeichnen ist dagegen erlaubt.

3 BVerfG v. 11.5.1994 – 1 BvR 733/94, NJW 1996, 310; *Gummer* in KK, StPO, § 169 GVG Rz. 16; *Lehr*, NSStZ 2001, 63.

4 BGH v. 27.10.1969 – 2 StR 636/68, NJW 1970, 63.

5 Ein um sein gutes Verhältnis zur Presse besorgter Vorsitzender schlug mir in einem solchen Gespräch vor, die Reporter dadurch zufriedenzustellen, dass sich die (übrigens sehr attraktive) Angeklagte zusammen mit mir vor dem Blumenfenster des Gerichts statt im Sitzungssaal fotografieren ließe (!).

für jede erfragte Aussage auf die Gerichtsverhandlung zu verweisen. Solche Souveränität zeigt manchmal Wirkung.

- 114 Das BVerfG¹ hat es bei Verhandlungen gegen **Personen der Zeitgeschichte** zugelassen, dass einigen Vertretern der Medien – stellvertretend für alle – Film-, Fernseh- und Fotoaufnahmen bis zum **Aufruf** der Sache durch den Vorsitzenden im Sitzungssaal gestattet werden (sog. **Pool-Lösung**)². Voraussetzung ist ein den Individualschutz überwiegendes Interesse der Allgemeinheit am Zeitgeschehen, was jeweils kritisch zu prüfen ist³. Diese Rechtsgrundsätze werden inzwischen auch von Instanzgerichten auf „relative“ Personen der Zeitgeschichte angewendet. Der Verteidiger muss mit seinem Klienten erörtern, ob er dies hinzunehmen bereit ist und ggf. dagegen intervenieren – bis zur Verfassungsbeschwerde (einstweilige Anordnung). Sonst bleibt nur die Möglichkeit, dass der Angeklagte sich weigert, den Sitzungssaal zu betreten, während gefilmt und fotografiert wird. In der Regel scheuen die Vorsitzenden eine zwangsweise „Vorführung vor die Kameras“. Heute ist es allgemein üblich, dass die Medien das Gesicht des Angeklagten durch technische Maßnahmen („verpixeln“) unkenntlich machen. Im Interesse seines Mandanten muss der Verteidiger in diesen Fällen darauf achten, dass etwaige Namensschilder ebenfalls unkenntlich gemacht werden. Eher selten ist es auch, die Zustimmung des Gerichts dazu zu erreichen, dass der Angeklagte den Gerichtssaal erst betritt, nachdem die Medien ihn verlassen haben.
- 115 Für den **Verteidiger** selbst bringen die Ton- und Bildaufnahmen (**Interviews**) allerdings auch noch besondere Probleme mit sich. Sie bewirken in der Regel keine Diskriminierung seiner Person, sondern nur *Publicity*. Das mag manchem Anwalt willkommen sein. Er darf aber selbst zu ihrer Förderung nichts tun. Keinesfalls darf der Verteidiger Aufnahmen unter bewusster Zurücksetzung der Interessen seines Mandanten dulden, der davon verschont sein möchte.
- 116 In allen Fällen wird der Verteidiger allerdings überlegen müssen, ob die **volle Ausnutzung** der Schutzrechte für seinen Mandanten **opportun** ist (Rz. 105 ff.). Nicht selten lassen sich darüber *Absprachen* treffen, vor allem dann, wenn Mandanten sich nicht unbedingt dagegen wehren, aufgenommen zu werden, weil sie ein gutes Gewissen haben oder ein solches demonstrieren wollen. Jedenfalls muss der Verteidiger sich rechtzeitig auf die jeweilige Situation einrichten, um im entscheidenden Augenblick richtig agieren zu können. Ob und in welcher Weise sich der Verteidiger an einer vom Mandanten gewünschten **Eigen-Vermarktung**⁴ beteiligt, ist mindestens eine Stilfrage.

1 BVerfG v. 11.11.1992 – 1 BvR 1595/92, 1 BvR 1606/92, BVerfGE 87, 334.

2 Dazu i.E. *Lehr*, NStZ 2001, 63.

3 Die Verhandlungen vor den Internationalen Gerichtshöfen in Den Haag werden sogar vollständig im Internet übertragen.

4 Dazu *Lehr* in Widmaier (Hrsg.), Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, § 21 Rz. 69 ff.

4. Öffentliches Wirken des Verteidigers

Schriftstellerische, rednerische, politische und sonstige **öffentliche Tätigkeit** ist dem Verteidiger gestattet, sofern sie sachlich-qualifiziert ist und *anreißerische Werbung* vermieden wird. Das gilt insbesondere für wissenschaftliche Aufsätze, Bücher, öffentliche Vorträge, Presseartikel und dergleichen. Diese dienen dem Ansehen des Berufsstandes umso mehr, je höherstehend ihre Qualität ist. Das gilt besonders auch für Publikationen in Fachzeitschriften. Aber auch in der **Tagespresse** oder in periodischen **Druckschriften** darf der Verteidiger publizieren und sich auch als Rechtsanwalt bezeichnen. Auch braucht er sich nicht zu scheuen, sich an **Rundfunk- und Fernsehveranstaltungen** zu beteiligen, wenn es sich um sachlich abgestimmte Veranstaltungen handelt, etwa um ein Podiumsgespräch über rechtspolitische Fragen oder Gesetzesvorhaben. Ob sog. „Talk-Shows“ dafür ein geeignetes Forum sind, wird sehr vom Einzelfall abhängen und zuweilen eher eine Stilfrage sein. Es besteht aber durchaus ein allgemeines Interesse daran, **Ansehen** und **Bedeutung** der **Anwaltschaft** auch der Öffentlichkeit darzutun. Dass damit zugleich als Nebenprodukt eine persönliche Werbewirkung für den mitwirkenden Anwalt ausgelöst wird, ist unvermeidbar und unbedenklich (vgl. i.Ü. Rz. 102). 117

B. Zweiter Hauptteil

Die Stellung des Verteidigers zu den Beteiligten des Strafverfahrens

Literatur: *Alsberg*, Die Philosophie der Verteidigung, 1930, S. 14 ff.; *Beulke*, Der Verteidiger im Strafverfahren, 1980; *Dahs sen.*, Der Anwalt im Strafprozess, AnwBl. 1959, 171; *Dahs*, Ethische Aspekte im Strafverfahren? – Ein Denkanstoß, JR 2004, 94; v. *Stackelberg*, Der Anwalt im Strafprozess, AnwBl. 1959, 190; *Wahle*, Gedanken zur Beziehung von Mandant und Verteidiger, FS Hanack (1999), S. 105.

I. Allgemeines

Die Verteidigung eines Beschuldigten bedeutet **vielseitige Begegnungen** 118 mit den sehr verschiedenen Prozessbeteiligten in den einzelnen Abschnitten des Verfahrens. Der Verteidiger kann die ihm damit zukommenden Aufgaben nur erfüllen, wenn er über Wissen und Können, über Menschenkenntnis und Lebenserfahrung verfügt. Sein Auftreten wird sich jeweils nach Person und Funktion des anderen in der konkreten Situation des Prozesses richten müssen. Dabei können ganz verschiedene Verhaltensweisen in Betracht kommen, je nachdem, ob es sich um die anderen Organe der Rechtspflege, ob Richter, Staatsanwalt oder seine Ermittlungsorgane (z.B. Polizei, Steuer- und Zollfahndung), um die Beweispersonen, Zeugen und Sachverständigen und den eigenen Mandanten, Mitverteidiger sowie um die durch die Medien repräsentierte Öffentlichkeit handelt. Maßgebliche Bedenken hat dabei die Regel des § 43a Abs. 3 BRAO, wonach der Rechtsanwalt die ihm anvertrauten **Interessen sachlich** zu vertreten hat. Danach ist ihm das Maßhalten vorgeschrieben, energisches und scharfes Auftreten für den gegebenen Fall aber nicht verboten. Er muss die Regeln des Taktes und des guten Geschmacks ebenso beherrschen, wie er in der Lage sein muss, mit einem unverschämten Zeitgenossen Klartext zu reden. In keinem Fall darf er aber die Nerven verlieren und aus der Rolle fallen. Auch wenn es innerlich in ihm kocht, muss er nach außen Anstand und Ruhe bewahren. Der Zorn ist ein schlechter Vater für Gedanken.

II. Verteidiger und Mandant

Literatur: *Beulke*, Der Verteidiger im Strafverfahren, 1980, S. 163, 183; *Hammerstein*, Verteidigung wider besseres Wissen?, NStZ 1997, 12; *Kniemeyer*, Das Verhältnis des Strafverteidigers zu seinem Mandanten, 1997; *Rieß*, Das Selbstbestimmungsrecht des Mandanten, BRAK-Schriftenreihe Bd. 12 (Symp. f. Egon Müller), 2000, S. 1; *Salditt*, Das Mandanteninteresse, BRAK-Schriftenreihe Bd. 12 (Symp. f. Egon Müller), 2000, S. 25; *Ch. Schaefer*, Die Kommunikation zwischen Mandant und Verteidiger – rechtlich absolut geschützt?, BRAK-Schriftenreihe Bd. 12 (Symp. f. Egon Müller), 2000, S. 53; *Schott*, Zahlung von Sanktionen und Verteidigerkos-

ten für Mitarbeiter durch Unternehmen, StraFo 2014, 315; *Spendel*, Zur Vollmacht und Rechtsstellung des Strafverteidigers, JZ 1959, 737; *Wahle*, Gedanken zur Beziehung von Mandant und Verteidiger, FS Hanack (1999), S. 105.

- 119 In den Zusammenhang dieses Abschnittes gehört auch das Kapitel A I. 4. über die Beratungsfunktion des Verteidigers (Rz. 17).

Als erste **Hauptperson** begegnet dem Verteidiger der **Mandant**. Er schreibt ihm einen Brief (oder eine „Mail“), telefoniert mit ihm, vereinbart eine Besprechung mit ihm oder erbittet seinen Besuch in der Vollzugsanstalt. Er kann dem Verteidiger bekannt oder fremd sein, es kann sich um einen unbescholtenen Bürger oder um einen Vorbestraften handeln. Der Verteidiger kann mit dem Fall schon anderweitig vertraut sein oder noch nichts davon wissen. Diese und andere Varianten führen den Verteidiger sofort in die *Spannung* hinein, die das erregende Element seines Wirkens im Strafverfahren und seines Berufes überhaupt ist. Oft ist das Verhältnis des Verteidigers zum Mandanten von der ersten Begegnung an bis zum Ende der Verteidigung von der alles beherrschenden Frage bestimmt: Gilt die Verteidigung einem Schuldigen oder Unschuldigen?! Die Frage kann schon bei der ersten dem Verteidiger abverlangten Entscheidung dominieren, ob er die Verteidigung überhaupt übernehmen oder ablehnen soll (Rz. 126 ff.).

Es erscheint deshalb geboten, vorab die *rechtlichen Grundlagen* des Verteidigermandats im Strafverfahren anzusprechen, die für den Wahlverteidiger und den Pflichtverteidiger verschieden sind. Sie können aber nicht für sich betrachtet, sondern müssen im Zusammenhang mit den bei der Verteidigerbestellung erfahrungsgemäß auftretenden praktischen Fragen der Zweckmäßigkeit und des Zweifels gesehen werden.

1. Übernahme der Verteidigung

a) Wahlverteidiger

Literatur: *Beulke*, Der Verteidiger im Strafverfahren, 1980, S. 183 ff.; v. *Briel*, Strafbarkeitsrisiko des beratenden Rechtsanwalts, StraFo 1997, 71; *Eylmann*, Die Interessenkollision im Strafverfahren, AnwBl. 1998, 359.

- 120 Zwischen dem Rechtsanwalt als gewähltem Verteidiger und seinem Mandanten besteht zivilrechtlich ein Dienstverhältnis, und zwar ein **Geschäftsbesorgungsvertrag** im Sinne des § 675 BGB¹. Er kommt durch Angebot und Annahme zustande. Die Rechte und Pflichten bestimmen sich nach dem bürgerlichen Recht, soweit sich nicht Besonderheiten aus der Zuordnung des Verteidigers zur Rechtspflege ergeben (Rz. 3 ff.).

¹ BGH v. 16.11.1995 – IX ZR 148/94, NJW 1996, 661; eingehend *Lüderssen* in KK, Vor § 137 StPO Rz. 35.

Die Bestellung des Wahlverteidigers erfolgt in der Regel mit der Unterzeichnung einer **Strafprozessvollmacht**¹. Die Vollmacht ist aber kein Element des anwaltlichen Vertrages zur Verteidigung. Der Verteidiger kann daher, auch ohne im Besitz einer Vollmachtsurkunde zu sein, tätig werden². So kann er z.B. ein Rechtsmittel wirksam einlegen, auch wenn die Vollmacht erst nach Fristablauf nachgereicht wird. Er muss dann aber auf Anfordern die rechtzeitige schriftliche oder mündliche Beauftragung nachweisen können³. Die Bestellung zur Verteidigung wird wirksam mit der schriftlichen oder mündlichen Annahmeerklärung. Eine Mitteilung zu den Akten des Gerichts oder der Ermittlungsbehörde ist nicht essentiell. Es wird sogar nicht selten zweckmäßig sein, die Übernahme der Verteidigung zunächst noch nicht anzuzeigen, z.B. wenn zu Beginn eines Ermittlungsverfahrens der Mandant beraten sein will (sog. „verdeckte Verteidigung“), die Sache aber nicht durch Auffahren von „Kanonen“ in ihrem Gewicht hochgetrieben und auffällig gemacht werden soll. In solchen Fällen muss der Verteidiger den Mandanten davor warnen, auf dahin zielendes Befragen der Vernehmungspersonen zu lügen. Dieser muss vielmehr sehen, wie er auf andere Weise der Frage begegnet.

Bevor der Anwalt die Verteidigung übernimmt, muss er feststellen, ob schon ein **anderer Verteidiger** bestellt ist. Es ist dann zu klären, ob der Mandant zwei Verteidiger bestellen will. Der Verteidiger wird überlegen müssen, ob das der Sache dienlich ist. Er wird auch dann ablehnen, wenn die doppelte Verteidigung mit seinem Selbstgefühl nicht vereinbar ist oder er sie dem erstverteidigenden Kollegen nicht zumuten will. Andererseits kann die Bestellung eines zweiten Verteidigers, z.B. am Sitz der zuständigen Justizbehörde, sehr sachdienlich sein. Schon aufgrund seiner Vertrautheit mit den dortigen Usancen und Personen wird dieser häufig wertvolle Arbeit leisten, indem er dem Mit- oder Hauptverteidiger wichtige Insider-Informationen liefert; in auswärtigen *Haftsachen* ist er fast unentbehrlich wegen des unmittelbaren Kontaktes zu dem Mandanten und dem ihm bekannten Anstaltspersonal.

Sollen mehrere Verteidiger tätig werden, so ist zu beachten, dass die **Zahl der Wahlverteidiger** drei nicht übersteigen darf (§ 137 Abs. 1 S. 2 StPO): Entscheidend ist das Datum der Vollmachterteilung, „Überzählige“ weitere Wahlverteidiger müssen Staatsanwaltschaft und Gericht zurückweisen⁴. Ist der Verteidiger Mitglied einer Sozietät, die aus mehr als drei Rechtsanwältinnen besteht, so muss er darauf achten und mit dem Mandanten besprechen, dass nur (höchstens) drei Mitglieder der Sozietät be-

1 Vgl. dazu *Meyer-Lohkamp*, StraFo 2009, 265.

2 BayObLG v. 31.7.1980 – 2 ObOWi 169/80, StV 1981, 117.

3 Vgl. i.E. *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, Vor § 137 StPO Rz. 9 m.N.; BayObLG v. 7.11.2001 – 5St RR 285/01, NStZ 2002, 277.

4 BGH v. 27.2.1976 – 1 BJs 25/75 (StB 8/76), BGHSt. 26, 291; BGH v. 12.5.1976 – 3 StR 100/76, BGHSt. 26, 335.

auftragt werden können¹. Insoweit kommt es nicht darauf an, ob im Vollmachtsformular die Namen von mehr als drei Anwälten genannt sind; entscheidend ist tatsächliche Auftragserteilung². Die Beschränkung des § 137 Abs. 1 S. 2 StPO umfasst nicht die neben Wahlverteidigern bestellten Officialverteidiger³, auch nicht den Unterbevollmächtigten, wenn er nur anstelle des Hauptbevollmächtigten, etwa in der Hauptverhandlung, tätig wird⁴. Der Verteidiger muss aber beachten, dass das Verbot der Doppelverteidigung auch für Unterbevollmächtigte gilt. Es empfiehlt sich, in jedem Einzelfall die reichhaltige und differenzierte Judikatur und das Schrifttum zurate zu ziehen.

Zu den Fragen, die sich für den Wahlverteidiger ergeben können, wenn eine schon bestehende Pflichtverteidigung (entgegen § 143 StPO) nicht aufgehoben oder ein Pflichtverteidiger zusätzlich bestellt wird, vgl. Rz. 149; zum Verhältnis zwischen Mitverteidigern Rz. 167.

- 124 Bei der Übernahme des Mandats ist auch das **Verbot der Doppelverteidigung** (§ 146 StPO; Rz. 122) zu beachten⁵. Die Vorschrift wird von der Rechtsprechung extensiv ausgelegt: Die Verteidigung durch einen Verteidiger ist unzulässig, wenn mehrere Beschuldigte zwar nicht in demselben Verfahren verfolgt werden, das ihnen zur Last gelegte Verhalten aber Teil eines *einheitlichen Tatkomplexes* (§ 264 StPO) ist⁶ oder der Vorwurf der Mittäterschaft oder der Beteiligung im weitesten Sinne (auch Begünstigung, Hehlerei und Strafvereitelung) erhoben wird⁷. Das Gleiche gilt, wenn in demselben Verfahren den Beschuldigten verschiedene Taten zur Last gelegt werden⁸. Dagegen ist die *sukzessive Verteidigung* mehrerer Beschuldigter zulässig⁹, wenn das frühere Verteidigungsverhältnis *rechtlich beendet* ist¹⁰. Die Vorschrift des § 146 StPO verbietet aber nicht die Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch Rechtsanwältinnen einer *Sozietät*, wenn jeder Anwalt einen anderen Beschuldigten verteidigt. Ist dies der Fall, kommt es nicht darauf an, dass die Vollmachtssurkunden auf mehrere Sozietäten lauten¹¹. Allerdings ist die Möglichkeit einer Interessen-

1 BVerfG v. 28.10.1976 – 2 BvR 23/76, BVerfGE 43, 79 (91); *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, § 137 StPO Rz. 6 m.N.

2 BVerfG v. 28.10.1976 – 2 BvR 23/76, BVerfGE 43, 79 (91); BGH v. 7.6.1994 – 5 StR 85/94, BGHSt. 40, 188.

3 *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, § 137 StPO Rz. 5.

4 BGH bei *Holz*, MDR 1978, 108 (111); *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, § 137 StPO Rz. 5 m.N.

5 Nach BVerfG v. 11.3.1975 – 2 BvR 135/75; 2 BvR 136/75; 2 BvR 137/75; 2 BvR 138/75; 2 BvR 139/75, BVerfGE 39, 156 verfassungsgemäß.

6 BVerfG v. 26.11.1975 – 2 BvR 883/75, NJW 1976, 231; aber BGH v. 21.12.1977 – 1 BJs 95/77 (StB 254/77), BGHSt. 27, 315.

7 OLG Stuttgart v. 4.11.1975 – 2 StE 1/74, NJW 1976, 157.

8 BGH v. 22.6.1994 – 2 StR 180/94, NStZ 1994, 500.

9 § 146 StPO verbietet nur die „gleichzeitige“ Mehrfachverteidigung; OLG Karlsruhe v. 26.8.1988 – 3 Ws 205/88, NStZ 1988, 567.

10 BGH v. 23.3.1977 – 1 BJs 55/75 (StB 52/77), BGHSt. 27, 154.

11 BVerfG v. 28.10.1976 – 2 BvR 23/76, BVerfGE 43, 79.

kollision sorgfältig zu prüfen, damit nicht später eventuell alle Mandate niedergelegt werden müssen. Bei nicht eindeutiger Situation im Zusammenhang mit angeblichen Straftaten im Bereich von **Unternehmen** hat es sich bewährt, dass sich ein Verteidiger zunächst nur für das Unternehmen als juristische Person legitimiert, intern die Beratung koordiniert und erst später, nach weiterer Klärung des Sachverhalts, Verteidiger für konkrete Beschuldigte bestellt werden (vgl. auch Rz. 137 f.).

Der Wahlverteidiger kann einem anderen Verteidiger **Untervollmacht** erteilen; eine Befugnis, die dem Pflichtverteidiger nicht zusteht¹. Die Zustimmung des Mandanten ist erforderlich. Sie wird zweckmäßigerweise in der Verteidigervollmacht generell erteilt. Auch *Referendaren* kann nach § 139 StPO die Verteidigung unter Umständen übertragen werden. 125

Soll der Wahlverteidiger an die Stelle eines schon bestellten Erstverteidigers treten, so ist eine **kollegiale Rückfrage** am Platze, ob das frühere Mandat beendet ist. Darüber hinaus ist es guter kollegialer Stil, zu unterrichten und anzufragen, ob gegen die Übernahme des Mandats Bedenken bestehen. Manchmal kann dann der Mandant als Querulant oder sonst fragwürdige Erscheinung erkannt werden. Häufig sind auch die Kosten nicht gezahlt worden. In diesem Falle wird man sich die Annahme des Mandats überlegen, wenn auch nicht allgemein ein Anspruch auf Gebührensenschutz bestehen mag.

Ein besonderer Fall ist das Ansinnen eines **Familienangehörigen** oder **nahe Verwandten** des Verteidigers, eine Verteidigung für ihn zu übernehmen. Dazu sollte der Verteidiger im Allgemeinen nicht bereit sein. Handelt es sich um nahe Angehörige im Sinne des § 52 Abs. 1 StPO, befindet sich der Verteidiger im Bereich der (straflosen) Strafvereitelung (§ 258 Abs. 6 StGB), wenn er seine Grenzen überschreitet. Der daraus sich ergebende Eindruck ist nicht günstig. Aber auch sonst steht der Verteidiger hier nicht in guter Beleuchtung, weil er sich zu leicht als Verwandter statt als Organ der Rechtspflege fühlen könnte. Es kommt indessen immer auf den einzelnen Fall an, so z.B. wenn ein Verwandter neben anderen Hauptverteidigern nur eine begrenzte Aufgabe, etwa durch Beratung „im Hintergrund“ übernimmt. 126

Der Verteidiger wird im Übrigen die Annahme des Mandats immer auch abhängig machen von der **Persönlichkeit des Mandanten** und dem Charakter seiner Sache. Die Entscheidung, ob das Mandat eines „Schwerverbrechers“ oder eines „Massenmörders“ angenommen wird, muss jeder Verteidiger aus seiner Verantwortung heraus selbst treffen. Gerade auch der schwerster Straftaten Verdächtige und der vorbestrafte Beschuldigte haben Anspruch auf sachgemäße Verteidigung, umso mehr, als Vorbestrafte besonders leicht in Verdacht gezogen werden, auch wenn sie 127

¹ BGH v. 11.6.1981 – 1 StR 303/81, bei *Pfeiffer/Miebach*, NStZ 1983, 208; BGH v. 9.2.1982 – 1 StR 815/81, StV 1982, 213, bei *Pfeiffer/Miebach*, NStZ 1983, 354; BGH v. 27.2.1992 – 5 StR 190/91, StV 1992, 212 (213).

nicht schuldig sind. Die Übernahme der Verteidigung bedeutet keine Identifizierung mit Tat oder Täter, sondern nur die Sicherung eines **fairen Verfahrens** für den Beschuldigten. Darin liegen die Notwendigkeit und die Ethik der Verteidigung beschlossen (Rz. 14). Dennoch kann der Verteidiger in solchen Fällen wie auch sonst ablehnen, wenn das Mandat seiner Einstellung oder seinem Gefühl widerspricht. Es gibt darüber keine Regel außer derjenigen, die der Verteidiger sich selbst gesetzt hat.

- 128 Das gilt ganz besonders für Mandate der **Unterwelt**. Es gab schon immer Verteidiger, die sich der besonderen Wertschätzung dieser Kreise erfreuen und sich damit einen etwas zweifelhaften Ruf erwerben. Es kann natürlich keine Rede davon sein, dass eine solche Verteidigung abgelehnt werden müsste. Vielmehr handelt es sich um eine Frage des Geschmacks und des Berufsstils, über die man nicht streiten kann. Sie gewinnt noch einen besonderen Aspekt im Zusammenhang mit der Honorierung des Verteidigers (Rz. 1215, 1207). Entscheidend wird immer sein, in welcher Art und Weise der Verteidiger die Verteidigung tatsächlich führt.

In Schwierigkeiten kommt ein Verteidiger, der sich bei üblen Anklagen im Allgemeinen versagt, aber in einem konkreten Fall von der Unschuld des Beschuldigten überzeugt ist. Je unsympathischer oder widerlicher das vorgeworfene Delikt und je größer der Verdacht ist, umso mehr bedarf dann der Verdächtige des Verteidigers. Der Freispruch eines Unschuldigen in einem solchen Falle ist des Verteidigers schönster Lohn. Oft genug hat aber auch ein gutgläubiger Verteidiger Vertrauen und Einsicht an einen Schuldigen verschwendet. Dessen Verurteilung ist für den Verteidiger dann eine bittere Enttäuschung.

- 129 Die Verteidigung eines **Terroristen** oder **anarchistischen Straftäters** ist ein Sonderproblem, das für den Verteidiger zu einer schwierigen Gewissensentscheidung werden kann. Wird ihm angesonnen, sich mit den Zielen des Beschuldigten zu identifizieren, sich in ein Informations- und Weisungssystem einzuordnen sowie Inhalt und Form der Verteidigung den Vorstellungen des Mandanten z.B. über die „Fortsetzung des revolutionären Kampfes im Gerichtssaal“ o.Ä. anzupassen, so wird er den Auftrag nicht annehmen¹. Wird ein Mandat in diesem Bereich überhaupt übernommen, so wird der Beistand nur in strengster Sachlichkeit und strikter Beachtung der Pflichten des Verteidigers auch gegenüber der Rechtspflege erfolgen können. Der Verteidiger ist dann besonders aufgerufen, sich seiner Verantwortung gegenüber dem (prozessualen und materiellen) Recht bewusst zu sein.
- 130 Mit Bedenken kann der Verteidiger sich auch konfrontiert sehen bei Mandanten in größeren **Wirtschaftsstrafsachen**², etwa wegen Steuervergehen, Bilanz- und Finanzdelikten, Betrug, Bestechung u.a. (Rz. 130). Diese wer-

¹ Vgl. dazu BGH v. 3.10.1979 – 3 StR 264/79 (S), BGHSt. 29, 99; *Rudolphi* in FS Bruns (1978), S. 315.

² Vgl. dazu *Taschke*, NZWiSt 2012, 89.

den häufig grenzüberschreitend begangen. Die Aufklärung ist für die Ermittlungsbehörden und ihre Organe sehr schwierig, äußerst zeitraubend und manchmal sogar unmöglich. Die Täter mit den „weißen Kragen“ (white collar) legen es nicht selten auf Sabotage der Ermittlungen durch Mobilisierung aller Möglichkeiten und finanzieller Mittel an. Die Justiz mit ihren vergleichsweise unzulänglichen Mitteln kann dadurch praktisch kaltgestellt werden. Das ist besonders folgenschwer, wenn die Täter bis zur Rechtskraft einer Verurteilung durch Neugründungen oder Verlagerungen ihres Tätigkeitsgebietes ihr Handeln zum Schaden der rechts-treuen Bevölkerung manchmal jahrelang fortsetzen. Der Verteidiger steht vor der schwierigen Aufgabe, den Sach- und Rechtsverhalt zu durchdringen, sich an rechtswidriger *Verfahrensverschleppung* (doppelte Verjährung § 78c Abs. 3 StGB!) und *Aufklärungssabotage* nicht zu beteiligen, andererseits aber auch seinen Mandanten gegen die Strafverfolgung wirksam in Schutz zu nehmen (wobei Mandanten- und Unternehmensinteressen nicht immer deckungsgleich sind oder bleiben) und dabei alle legalen Mittel voll auszuschöpfen. Dazu gehört sehr viel, nicht zuletzt gründliche *Sachkunde*, berufliche Erfahrung, Standfestigkeit und Fingerspitzengefühl.

Besondere Erwägungen wird der Verteidiger anstellen, wenn es um Mandate **politischer Parteien** bzw. politisch exponierter Persönlichkeiten geht, mit deren Parteirichtung der Verteidiger leicht identifiziert wird. Ein solches Odium hält sich erfahrungsgemäß sehr hartnäckig, obwohl es vielfach recht töricht ist. Wenn einer den Kopf in der Schlinge hat, sucht er sein Heil meist in der Tüchtigkeit seines Verteidigers, nicht im Parteibuch. 131

Es gibt auch Fälle, in denen man zu einem Mandanten oder seiner Sache von vornherein **kein Vertrauen** fassen kann. Hier sollte man am besten gleich „nein“ sagen oder wenigstens bei der Übernahme besonders vorsichtig sein. Man kann mit Klienten böse Überraschungen erleben. Ein Kollege mit großer Erfahrung – aber auch mit Neigung zum Zynismus – gab mir als jungem Anwalt den Rat: „Betrachten Sie Ihren Mandanten immer als Ihren künftigen Prozessgegner, dann behandeln Sie ihn richtig.“ 132

Einer besonderen Betrachtung wert ist die Verteidigung von Beschuldigten, denen **Sexualstraftaten**, vor allem an *Kindern* oder Jugendlichen, zur Last gelegt werden. Der Verteidiger wird sich hier besonders prüfen, ob er in der Lage ist, sich für den Klienten zu engagieren. Dabei wird neben einer vielleicht vorhandenen starken gefühlsmäßigen Ablehnung aber auch die Haltung des Klienten in die Waagschale fallen müssen. Beharrt dieser auf einer Verteidigung, die als Zumutung empfunden werden muss, wird die Ablehnung des Mandats häufig richtig sein, wobei die Möglichkeit der nicht ganz seltenen Falschbezeichnung besonders zu erwägen ist. Oft begehen gerade auf diesem Gebiet Täter aber aus einer *unnatürlichen Veranlagung* oder *psychischen Störung* heraus scheußlichste 133

Verbrechen. Diese sind abstoßend und widerwärtig. Das kann manchem Anwalt die Ablehnung der Verteidigung nahelegen. Er sollte aber bedenken, dass diese beklagenswerten und oft verzweifelten Menschen für ihre Veranlagung oft nichts können und für ihre Taten nicht oder nur beschränkt verantwortlich sind oder wenigstens Anspruch auf Zubilligung mildernder Umstände in reichlichem Maße haben. Es kann sehr viel für sie zu tun sein, besonders wenn eine aufgebrachte Öffentlichkeit sich des Falles schon bemächtigt hat. Ich habe aus dem ersten Jahr meiner anwaltlichen Tätigkeit immer in Erinnerung behalten, wie ich als Pflichtverteidiger mich schämen zu müssen glaubte, einen solchen Fall zu vertreten. Die Verteidigung und das Plädoyer, das ich mir abrang, waren schwächlich und farblos. Wirklich beschämt wurde ich dann erst durch die Urteilsverkündung. Der Vorsitzende, sonst ein strenger Richter, begann mit dem Ausdruck seines Mitgefühls für den Angeklagten, der mit seiner perversen Veranlagung zur Welt gekommen sei und unser aller Mitleid verdiene. Die weitere Begründung des Urteils war das versäumte Plädoyer der Verteidigung. In diesen Fällen lauert auch die schlimme Gefahr, dass man durch den Abscheu vor den vorgeworfenen Handlungen die Beweislage nicht sehr kritisch und sorgfältig prüft und dem durch die Ermittlungen entstandenen Sog eines „Vor“-Urteils selbst erliegt, obwohl der Betroffene möglicherweise unschuldig ist. Oft genug beeinflussen den Verteidiger dabei auch Äußerungen aus seiner Umgebung, wie man „so einen Mann“ verteidigen könne und dergleichen.

- 134 Besonders junge Anwälte werden oft mit „**faulen Mandaten**“ bedacht. Ihnen nähern sich zweifelhafte oder vertrauensunwürdige Subjekte, meist „alte Kunden“ des Gerichts und der ortsansässigen Rechtsanwälte, die auf die Unerfahrenheit, Anfälligkeit und Schwäche des Anfängers spekulieren. Sie belügen ihren Anwalt oder versuchen ihn zu ihrem willfährigen Gehilfen zu machen. Dazu betrügen sie ihn nicht selten auch noch um seine Gebühren. Eine unsaubere Sache sollte gerade der junge Anwalt nicht übernehmen, um sich seinen Ruf nicht zu verscherzen. Das ist schnell geschehen, denn er steht im hellen Licht.

Ähnlich sind die Fälle zu sehen, in denen Beschuldigte gegenüber Ermittlungsbehörden einfach behaupten, sie hätten RA X. als Verteidiger beauftragt oder würden dies tun. Überraschend oft gelingt es ihnen, auf diese Weise die Ermittlungen zu verzögern. Ein Verteidiger wird sich einer solchen „**Vereinnahmung**“ zu entziehen wissen. Oft erfährt man erst durch Rückfrage der Polizei oder Staatsanwaltschaft von einem solchen Luftmandat. Hat der potentielle Mandant in der Zwischenzeit nicht um Übernahme des Mandats gebeten, so sollte man ihm, wenn er sich doch noch meldet, die passende Antwort geben. Es gibt allerdings Ausnahmefälle, in denen die beabsichtigte ordnungsgemäße Auftragserteilung durch Krankheit oder andere Bedrängnisse verzögert worden ist. Rückfragen könnten hier berufsrechtlich problematisch sein. Dies ist anders in den Fällen, wo Angehörige, Freunde, Arbeitgeber, Rechtsschutzversicherungen oder sonst vertrauenswürdige Dritte um die Übernahme der Ver-

teidigung für einen Beschuldigten bitten. Hier ist eine Rückfrage bei dem Betroffenen, ob er das Mandat erteilen möchte, unbedenklich. Ob man ihm sofort eine Mandatsbestätigung schickt und sich zugleich im Verfahren bestellt, ist zwar eine Stilfrage. Die alsbaldige Niederlegung des Mandats, wenn der Betroffene sich doch anders entscheidet, kann aber zu einer etwas „schiefen Optik“ führen.

Eine besondere Gruppe von Auftraggebern sind die „**Knastologen**“. Sie haben einen eigenen Stil, um ihre Verteidigung zu werben. Sie beanspruchen als „Alteingesessene“ zuweilen sogar eine Art von Respekt. In einer gewissen Einheitssprache, deren Eigenart sich nach geheimnisvollen Gesetzen zu bilden scheint, schreiben sie aus der Untersuchungs- oder Strafhaft den Anwalt an, dem sie ihr Mandat verschenken wollen. Sie verstehen es durch den Hinweis auf die Dringlichkeit ihrer Sache, den Anwalt in eine Verantwortung hineinzumanövrieren oder ihm einen (möglichst sofortigen) Besuch in der Haftanstalt aufzunötigen. Dabei bieten sie zugleich Honorare an, für deren Zahlung meistens Verwandte, Freunde oder imaginäre „Bräute“ bereit sein sollen oder für die „sofort nach der Entlassung“ gesorgt werden solle. Der Anwalt sollte auf solche Typen nicht hereinfallen. Sie nutzen ihn nur aus. Er darf auch nicht vergessen, dass er nur bei einwandfreier Zahlung seiner Gebühren tätig werden darf, andernfalls vergeht er sich berufsrechtlich oder sogar strafrechtlich (Geldwäsche¹). In geeigneten Fällen kann er sich immerhin zum Pflichtverteidiger bestellen lassen. 135

Somit ist bei der Mandatsannahme mancherlei Vorsicht geboten. Das gilt umso mehr, als es immer schwer sein wird, eine einmal übernommene Verteidigung wieder **niederzulegen** (Rz. 161). Auch erfährt der Verteidiger manches über den Mandanten und die Sache erst durch die Akteneinsicht. Diese ist ihm aber erst nach der Übernahme der Verteidigung möglich. Daraus erwächst das Dilemma des Verteidigers und die Überlegung, ob die Verteidigung vielleicht „unter Vorbehalt“ angenommen werden kann, was in der Regel nicht geht. Wenn möglich, sollte man sich vorher z.B. die Anklage vom Klienten schicken lassen. In diesem Stadium wird im Übrigen auch die Frage der *Honorierung* der Verteidigung erstmalig bedeutungsvoll. 136

Der Verteidiger muss auch jetzt schon darauf achten, dass er nicht unversehens in eine **Interessenkollision** gerät (Rz. 77 ff.). Das kann ihm leicht passieren, wenn er Beteiligte früher vertreten oder auch nur beraten hat. Dies kann dazu führen, dass er später das unbedacht übernommene Mandat niederlegen muss (Rz. 161). In *Sozietäten* kann übersehen, häufig aber auch vor der Mandatsannahme gar nicht festgestellt werden, ob ein Sozius schon in einem kollidierenden Mandat tätig ist. In diesem Fall ist 137

¹ BVerfG v. 30.3.2004 – 2 BvR 1520/01, 2 BvR 1521/01, NStZ 2004, 259; Fischer, § 261 StGB Rz. 32 ff.

jedes Mandat der Sozietät illegal, was besonders der Mandant nicht wissen oder nicht wahrhaben will. Der Verteidiger darf ein solches Mandat nicht führen.

Die Gefahr einer Interessenkollision ist besonders zu beachten, wenn in einem Strafverfahren die Verteidigung mehrerer Beschuldigter durch Anwälte der **Sozietät** übernommen werden sollen. Dies kann unbedenklich sein, wenn kollidierende Interessen zwischen den Mandanten nach der Struktur des Falles offensichtlich ausgeschlossen sind. Mit dieser Beurteilung sollte man indes vorsichtig sein. Die Erfahrung lehrt, dass bei Übernahme des Mandats von den Beteiligten Interessenkollisionen ausgeschlossen werden und auch für den Verteidiger nicht erkennbar sind, jedoch dann, wenn im Laufe des Verfahrens Sachverhalte und Einlassungen erarbeitet werden, sich überraschend herausstellt, dass die vorausgesetzte Einheitlichkeit und Kongruenz der Interessen doch nicht besteht. Die Notwendigkeit der Niederlegung aller Mandate ist dann die Folge. Dieser Gefahr kann man in geeigneten Fällen dadurch begegnen, dass von den Anwälten der Sozietät zunächst nur einer sich als Verteidiger bestellt und die Begründung der weiteren Mandate zurückgestellt wird, bis die Beschuldigungen konkretisiert sind, die individuellen Verteidigungslinien miteinander verglichen und Fragen nach möglichen Interessenkollisionen beantwortet werden können. Allerdings muss man sich in solchen Fällen auch davor hüten, die Sache intern unter den Strafverteidigern für die vorbereitende Bearbeitung so zu verteilen, dass sie unversehens in die Wahrnehmung eines Individualinteresses „hineinrutschen“. Dann kommt es für den Interessenwiderstreit und seine Folgen auf das „Außenbild“ naturgemäß nicht an.

Kommen als Beschuldigte Personen in Betracht, die unterschiedlichen *Hierarchiestufen*, z.B. im Unternehmen, angehören und soll ein bestimmter Verteidiger auf jeden Fall für eine bestimmte Person „reserviert“ bleiben, so empfiehlt es sich, dass dieser zunächst aus dem Mandatsbereich ausgeklammert bleibt, solange noch nicht sicher ist, dass der für ihn vorgesehene Mandant überhaupt Beschuldigter (oder etwa „verdächtiger Zeuge“) im Verfahren sein wird. In der Regel sollte der Methode der Vorzug gegeben werden, dass sich nur ein Anwalt, der nicht unbedingt ein ausgewiesener Strafverteidiger sein muss, als Verteidiger bestellt und im Wesentlichen allein in der Sache agiert, bis die Frage der Interessenkollision geklärt ist, woraufhin dann die übrigen Verteidigungsmandate begründet werden können.

Zur Frage der Interessenkollision bei der Vertretung von Angeklagten und Zeugen oder mehreren Zeugen als *Beistand* vgl. Rz. 1161.

Der Verteidiger muss das Mandat ablehnen, wenn er selbst an der dem Beschuldigten vorgeworfenen Tat *beteiligt* ist¹. Sehr schwierig ist es, wenn der Verteidiger im Verfahren als *Zeuge* in Betracht kommt. Die Verteidi-

1 Ausschlussgrund nach § 238a Abs. 1 StPO.

gung wird dadurch nicht unzulässig¹, zumal sich die Zeugenvernehmung während des Prozesses auch überraschend ergeben kann, vor allem wenn es sich um Vorgänge im Verfahren handelt. Gleichwohl sollte der Verteidiger jedenfalls dann Zurückhaltung üben, wenn schon bei Mandatsübernahme damit zu rechnen ist, dass er für wesentliche Umstände, die die Sache selbst betreffen, als Zeuge in Betracht kommt. Die Peinlichkeit, sich einer kontroversen Befragung ausgesetzt zu sehen und evtl. Gegenstand unterschiedlicher Beweiswürdigung zu sein, sollte er unbedingt vermeiden. Diese Rolle entfernt sich zu sehr von seinem Berufsbild und seiner Aufgabe.

Delikate Fragen löst ein Verteidigungsauftrag eines Beschuldigten aus, wenn damit zu rechnen ist, dass ein **anderer Beschuldigter** auf denselben 138
Anwalt als Mandant zukommen wird. Das kann z.B. der Fall sein, wenn dieser potentielle Mandant schon Klient in einer anderen Sache ist oder sonstige gute Verbindungen bestehen. Nimmt der Verteidiger den ersten Auftrag an, so wird er für den erwünschten zweiten Auftrag illegal und schaltet sich damit selbst aus (§ 146 StPO). Lehnt er ihn ab, kann er bei Ausbleiben des zweiten Mandats „zwischen zwei Stühle“ geraten. Das Dilemma des Verteidigers ist noch verschärft, wenn das angetragene Erstmandat nur eine unbedeutende Randfigur des Verfahrens betrifft, während das erwartete Zweitmandat einen größeren oder sonst vorzuziehenden Auftrag darstellen würde. Handelt es sich um einen Mandanten, der anwaltlich ständig oder jedenfalls zur Zeit in anderer Sache vertreten wird, erscheint eine allgemein gehaltene Rückfrage vertretbar. Die Erfahrung lehrt, dass solche Klienten dies auch erwarten und geradezu konsterniert sind, wenn „ihr“ Vertrauens-Anwalt sich durch die Annahme eines anderen Auftrages in der Sache blockiert hat. Es ist eine Frage des Stils, die Rückfrage so zu gestalten, dass jeder Anschein der Werbung vermieden wird. Auch die bloße Mitteilung, man habe das angetragene Mandat wegen der bestehenden beruflichen Beziehungen zum Adressaten abgelehnt, wäre berufsrechtlich wohl nicht sanktionsbewehrt. Zu beanstanden ist dagegen eine Kontaktaufnahme zu einem Nicht-Klienten, zumal sie häufig mit einer reklamehaften Empfehlung der eigenen Fachkunde verbunden ist – oder jedenfalls so verstanden wird.

Hier spielt auch das Problem der **Reservierung** für ein Verteidigungsmandat eine Rolle. Der Klient will sich für den Fall der entsprechenden 139
Entwicklung einer Sache seinen Anwalt sichern. Man muss sich das dann gut überlegen, wenn man auf ein „besseres“ Mandat in derselben Sache rechnen kann. Es passiert aber auch, dass ein Beschuldigter einen Anwalt für sich reserviert, ohne überhaupt gewillt zu sein, ihn später zu beauftragen. Damit bezweckt er, den betreffenden Anwalt, den er als Gegner fürchtet, für jedes Gegenmandat, z.B. für einen ihn belastenden Mitbeschuldigten, in derselben Rechtssache auszuschalten. Dieses Ziel wird

¹ Vgl. i.E. *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, Vor § 48 StPO Rz. 18; *Ignor/Bert-
beau* in Löwe/Rosenberg, Vor § 48 StPO Rz. 45 ff.

erreicht, wenn der Angesprochene sich auch nur auf eine vorläufige Beratung einlässt. Wenn der Mandant dann statt seiner einen anderen Verteidiger beauftragt, sieht er sich letztlich durch solch raffiniertes Vorgehen für jedes kollidierende Mandat aus der Sache „herausgeschossen“. Es kommt auch vor, dass ein Betroffener, der diesen Effekt anstrebt, das offen zur Sprache bringt. Er schlägt dem Anwalt vor, sich gegen Honorierung jeder Mandatsannahme für Interessengegner in der Sache zu enthalten, während der Mandant selbst doch „seinen“ Anwalt als Verteidiger behält. Wer das mitmacht, lässt sich gewissermaßen „einkaufen“ und leistet damit einen Dienst durch echtes Nichtstun. Das ist die Wirksamkeit einer fleet in being – ein mit der Berufsauffassung wohl kaum zu vereinbarendes Manöver.

- 140 Ein **Syndikusanwalt** darf die Verteidigung eines Repräsentanten seines Unternehmens oder Verbandes vor Gericht nicht übernehmen. § 46 BRAO verbietet die Vertretung eines Auftraggebers, bei dem er als Syndikusanwalt tätig ist; darunter fällt auch die Vertretung gesetzlicher Vertreter (Mitglied des Vorstandes, Geschäftsführer, persönlich haftender Gesellschafter) in einer Strafsache aus dem Unternehmensbereich¹. Anders ist es bei einer rein persönlichen Strafsache, die die Belange des Unternehmens nicht tangiert².
- 141 In der **Praxis** übernehmen Syndikusanwälte häufig die **Verteidigung von Mitarbeitern** „ihres“ Unternehmens, die unterhalb der Ebene gesetzlicher Vertreter stehen. Derartige Mandate sollten genau bedacht werden. Zum einen ist zu prüfen, ob eine der gesetzlichen Sperren des § 46 Abs. 2 BRAO besteht (Vorbefassung), zum anderen ist die Gefahr einer Kollision der Interessen des Unternehmens mit denen der individuellen Verteidigung kaum einmal auszuschließen³. Das gilt z.B., wenn zur Verteidigung auf Weisungen (bisher nicht beschuldigter)Vorgesetzter, ungenügende Anleitung und Ausstattung sowie Organisationsmängel hingewiesen werden muss, was nach praktischer Erfahrung häufig der Fall ist. Darin liegen übrigens auch für den externen Verteidiger Probleme, zumal wenn das Unternehmen seine Kosten trägt (näher dazu Rz. 144). Schließlich muss der Syndikusanwalt überlegen, ob er über die für eine Strafverteidigung notwendigen Spezialkenntnisse und Erfahrungen verfügt, was häufig nicht der Fall ist. Der exzellente Kenner des Handels-, Gesellschafts- und Steuerrechts, des nationalen und internationalen Unternehmensrechts u.a. ist in seiner Berufsausübung regelmäßig von Strafrecht, besonders von der forensischen Strafverteidigung, meilenweit entfernt. Gerade der Mangel an laufend aktualisierter Alltagserfahrung im Umgang mit Strafverfolgungsorganen kann zu Fehlern und Missgriffen führen, die nach der Eigenart des Strafprozesses irreparabel sind. Staatsanwälte spre-

1 *Feuerich/Weyland*, § 46 BRAO Rz. 18; krit. *Prütting*, Kammerforum Köln, 2012, 4 (7 f.).

2 *Feuerich/Weyland*, § 46 BRAO Rz. 18.

3 Ähnliches gilt für den Syndikus als Zeugenbeistand – vgl. Rz. 140.

chen im Zusammenhang mit der Verteidigung durch Syndikusanwälte zuweilen etwas abschätzig von der „Laienspielschar“. Der Syndikus dient seinem Unternehmen in der Regel besser, wenn er den Aufbau einer externen Verteidigung organisiert und sich auf deren interne Information und Beratung beschränkt. Dazu kann er (soweit erforderlich) seine Spezialkenntnisse ebenso wie die Interessen aller Beteiligten in die Diskussion über die Verteidigungsstrategie und -taktik einbringen (dazu Rz. 140 f.) und fruchtbar machen. Dabei muss er allerdings bedenken, dass – wenn er im Verfahren nicht als Verteidiger bestellt ist – die Beschlagnahmefreiheit seiner Unterlagen nach § 97 StPO nicht ohne weiteres gesichert ist¹. Die Zusammenarbeit zwischen externen Verteidigern und Syndikusanwälten ist ein vielschichtiges und nicht selten schwieriges Kapitel; sie erfordert auf beiden Seiten Souveränität und Fingerspitzengefühl.

Wenn der Auftrag zur Verteidigung durch **dritte Personen** erteilt wird, 142 entsteht das Verteidigungsverhältnis erst durch Vereinbarung mit dem Beschuldigten, ohne dessen Vollmacht der Verteidiger nicht handeln kann. Ein besonderer Fall dieser Variante ist die **Beauftragung durch die Medien** (dazu Rz. 32). Auf der Jagd nach Sensationen suchen deren Vertreter häufig die Verbindung zu Anwälten, um über sie schnell und zuverlässig Informationen zu erhalten. Im Umgang mit den Medien sollte der Verteidiger allgemein Zurückhaltung üben (Rz. 99), insbesondere das **Reklameverbot** und das **Schweigegebot** beachten. In publikumswirksamen Sachen tritt die Presse manchmal an einen Anwalt heran und bietet ihm für die Führung der Verteidigung ein hohes Honorar an. Es ist nicht grundsätzlich verboten, ein solches Mandat anzunehmen. Der Anwalt muss sich aber den Auftrag vom Beschuldigten bestätigen und sich Vollmacht erteilen lassen. Er hat dann ausschließlich dem Interesse des Verteidigten zu dienen, auch wenn das den Wünschen des Pressemandanten zuwiderläuft. Er hat auch besonders auf die **Respektierung der Persönlichkeitsrechte** und der **Intimsphäre seines Mandanten** zu achten. Auch wenn dieser ihn von der gesetzlichen Schweigepflicht entbindet, hat der Verteidiger die darüber hinausgehende Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit. Das bedeutet, dass er nicht zur *Sensationsmache* und an spektakulären Publikationen mitwirken darf. Das gilt besonders auch dann, wenn der Verteidigte es anders wünscht, weil er sich öffentlich interessant machen oder ein möglichst hohes Honorar herauschlagen will. Auch hat der Anwalt zu beachten, dass durch solche Sensationsartikel das *Verfahren* nachteilig beeinflusst werden kann. Das gilt jedenfalls dann, wenn das Verfahren noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist, sondern noch läuft oder durch ein Wiederaufnahmeverfahren wieder in Gang gesetzt werden soll.

¹ Dazu *Schmitt* in Meyer-Goßner/Schmitt, § 53 StPO Rz. 15; *Nack* in KK, § 97 StPO Rz. 38 ff.; *Roxin*, NJW 1992, 1129; vgl. auch LG Frankfurt v. 17.12.1992 – 5/26 Qs 41/92, StV 1993, 351; *Hassemer*, wistra 1986, 1.